

Übersicht der Hilfen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung

- 1. *Arbeitstraining und Belastungserprobung***
- 2. *Vorbereitung der Arbeitsaufnahme***
- 3. *Schaffung bzw. Erhalt von bedarfsgerechten Arbeitsplätzen***
- 4. *Berufliche Qualifizierung***
- 5. *Werkstätten***
- 6. *Teilhabe-, Hilfe- Eingliederungsplanung***
- (7. *Zuverdienstmöglichkeiten*)**

Leistungsgesetze (einschl. Verordnungen) und Leistungsträger in der Übersicht:

<i>Gesetz</i>		<i>Leistungsträger bzw. Träger</i>
Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitsuchende	SGB II	ARGE/Optionskommune
Sozialgesetzbuch III: Arbeitsförderung	SGB III	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Sozialgesetzbuch V: Gesetzliche Krankenversicherung	SGB V	Krankenkassen
Sozialgesetzbuch VI: Gesetzliche Rentenversicherung	SGB VI	Rentenversicherungsanstalten (LVA)
Sozialgesetzbuch IX: Rehabilitation und Teilhabe (nur eingeschränkt Leistungsgesetz)	SGB IX	Für Teil 1: Bundesagentur für Arbeit, Krankenkassen, Rentenversicherungsanstalten, örtliche und überörtliche Sozialhilfe Für Teil 2 Integrationsämter, Bundesagentur für Arbeit, örtliche und überörtliche Sozialhilfe
Sozialgesetzbuch XII: Einordnung des Sozialhilferechts in die Sozialgesetzgebung	SGB XII	örtliche und überörtliche Sozialhilfe
Werkstättenverordnung	WVO	Bundesagentur für Arbeit, örtliche und überörtliche Sozialhilfe
Schwerbehindertenausgleichsabgabenverordnung	SchwAV	Integrationsamt

1. Arbeitstraining und Belastungserprobung

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Voraussetzung für Leistungserbringung	Ziel	Dauer (nur z.T. gesetzlich festgelegt)	mögliche Maßnahmeträger
SGB III § 48 (Ermessen)	Maßnahmen der Eignungsfeststellung; Trainingsmaßnahmen	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich	§ 49 SGB III	Verbesserung der Eingliederungsaussichten	2- 8 Wochen SGB III § 49	Bildungsträger, etc.
SGB II § 16 (1) Bezug zu SGB III § 48 (Ermessen)	Maßnahmen der Eignungsfeststellung; Trainingsmaßnahmen	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich und Bedürftigkeit	§ 49 SGB III	Verbesserung der Eingliederungsaussichten	nicht festgelegt, 2- 12 Wochen SGB III § 49	Bildungsträger, etc.
SGB V § 32 Heilmittel (SGB IX § 33) (Verordnung)	Arbeitstraining / Ergotherapie	Erwerbsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt, Verordnung	§ 124 SGB V - erforderliche Ausstattung - Personal mit erforderlicher Ausbildung	Förderung der arbeitsbezogenen Basisqualifikationen	Regelfall bis zu 40 Verordnungen, längerfristige Verordnungen mit besonderer Begründung	Tagesstätte, Institutsambulanz (?). Praxen
SGB V § 40 bzw. 42 medizinische Rehabilitation (Verordnung)	Belastungserprobung / Arbeitstherapie	Erwerbsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt; - wenn Krankenbehandlung nicht ausreicht	Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V Anforderungen §107 SGB V	Sicherung des Behandlungserfolges, Erprobung der Belastbarkeit, Vorbereitung -berufliche Rehabilitation -Aufnahme Beschäftigung	nicht festgelegt, Indikations- und Begründungsabhängig, in der Praxis 3 Wochen bis 6 Monate	Tagesstätte, RPK, BFW, BBW. Praxen
SGB VI § 15 (SGB IX § 26ff) medizinische Rehabilitation (Ermessen/Prognose)	Belastungserprobung	- Erwerbsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt - positive Prognose und SGB VI §11	§ 13 SGB VI und §21 SGB IX	Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Erprobung der Belastbarkeit, Vorbereitung -berufliche Rehabilitation -Aufnahme Beschäftigung	nicht festgelegt, Indikations- und Begründungsabhängig, in der Praxis 3 Wochen bis 6 Monate	Tagesstätte RPK, BFW, BBW
SGB III § 97ff (SGB IX § 33ff) berufliche Rehabilitation (Ermessen/Prognose)	Arbeitstraining	- Erwerbsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt - SGB III § 99	§ 13 SGB VI und §21 SGB IX § 241 SGB III	Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Erprobung der Belastbarkeit, Vorbereitung: -berufliche Rehabilitation -Aufnahme Beschäftigung	nicht festgelegt, Indikations- und Begründungsabhängig in der Praxis, 3 Wochen bis 6 Monate	Tagesstätte RPK, BFW, BBW, BTZ
SGB VI §16 (SGB IX § 33ff) berufliche Rehabilitation (Ermessen/Prognose)	Arbeitstraining	- Erwerbsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt - positive Prognose und SGB VI §11	§ 13 SGB VI und §21 SGB IX § 241 SGB III	Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Erprobung der Belastbarkeit, Vorbereitung: -berufliche Rehabilitation -Aufnahme Beschäftigung	nicht festgelegt, Indikations- und Begründungsabhängig in der Praxis, 3 Wochen bis 6 Monate	Tagesstätte RPK, BFW, BBW, BTZ (Werkstätten)
SGB XII § 53ff (Pflichtleistung mit individuellen Rechtsanspruch)	Arbeitstraining / Belastungserprobung	Erwerbsfähigkeit nicht entscheidend, keine Ansprüche SGB III, V und VI	§ 75 ff	Eingliederung in die Gesellschaft, Behinderung zu vermeiden, zu beseitigen oder deren Folgen zu mindern	nicht festgelegt, Indikations- und Begründungsabhängig i, 3 Wo bis 6 Monate	Tagesstätte, BFW, RPK, BBW (Werkstätten)
SGB XII § 11 (Pflichtleist. öffentl. Recht)	Arbeitstraining / Belastungserprobung	Erwerbsfähigkeit weniger als 3 Stunden täglich	§ 75 ff	Überwindung der Hilfebefürftigkeit, Einkommen erzielen	nicht festgelegt, in der Praxis 4 Wochen bis 3 Monate	Beschäftigungsträger, (Werkstätten), Tagesstätte

2. Vorbereitung der Arbeitsaufnahme

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Voraussetzung für Leistungserbringung	Ziel	Dauer (nur z.T. gesetzlich festgelegt)	mögliche Maßnahmen-träger
SGB III § 61/SGB II § 16 (1) (Ermessen)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich	§ 49 SGB III	Vorbereitung auf Arbeitsmaßnahme, Eingliederung	max. 1 Jahr	Bildungsträger, etc.
SGB II § 16 (1) mit Bezug zu SGB III § 59ff (Ermessen)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich; SGB II-Bezug	§ 63 SGB III	Vorbereitung auf Arbeitsmaßnahme, Eingliederung	max. 1 Jahr	Bildungsträger, etc.
SGB VI § 16 Berufliche Rehabilitation (SGB IX §33ff) (Ermessen/Prognose)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	- Erwerbsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt - positive Prognose und SGB VI §11	§ 13 SGB VI und §21 SGB IX	Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Vorbereitung auf Aufnahme eine Beschäftigung	Orientierung am SGB III somit max. 1Jahr	Tagesstätte RPK BTZ, BFW, Bildungsträger
SGB III §97ff, Teilhabe am Arbeitsleben (SGB IX §33ff) (Ermessen/Prognose)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	- Erwerbsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt - SGB III § 99	Förderungsfähigkeit nach §61 SGB III	berufliche Eingliederung, Vorbereitung auf Aufnahme einer Beschäftigung	max. 1 Jahr	Tagesstätte Integrationsbetrieb RPK BTZ, BFW
SGB XII § 53ff (Pflichtleistung mit individuellen Rechtsanspruch)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Erwerbsfähigkeit nicht entscheidend keine SGB VI und SGB V Ansprüche	§ 75 ff	Eingliederung in die Gesellschaft, Behinderung zu vermeiden, zu beseitigen oder deren Folgen	nicht festgelegt, Indikations- und Begründungsabhängig in der Praxis, 3 Wochen bis 6 Monate	Tagesstätte, BFW, Werkstätten, RPK, BBW
SGB III § 97ff, VI (SGB IX §33) (Antragsl./Prognose)	Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes	positive Prognose zur Erwerbsfähigkeit und SGB III § 99	Förderungsfähigkeit nach §61 SGB III	durch unterstützende Angebote Arbeitsaufnahme	je nach individuellen Bedarf laut Teilhabeplan	Tagesstätte, Integrationsbetrieb, IFD, RPK, BTZ, BFW
SGB VI §16 (SGB IX §33) (Antragsl./Prognose)	Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes	positive Prognose zur Erwerbsfähigkeit und SGB VI §11	Förderungsfähigkeit nach §61 SGB III	durch unterstützende Angebote Arbeitsaufnahme	je nach individuellen Bedarf laut Teilhabeplan	Tagesstätte, Integrationsbetrieb, IFD, RPK, BTZ, BFW

3. Schaffung bzw. Erhalt von bedarfsgerechten Arbeitsplätzen (1)

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Voraussetzung für Leistungserbringung	Ziel	Dauer (nur z.T. gesetzlich festgelegt)	mögliche Maßnahmeträger
GB III § 218ff (Ermessen)	Eingliederungszuschüsse (zum Arbeitsentgelt an AG)	Anspruch Alg I	Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt § 220 SGB III	sozialvers.pflichtige Arbeitsaufnahme	Zuschüsse bis 1 Jahr , bei Behinderung bis zu 2 Jahren, besondere SB 3 Jahre (50%/70%), n.a.	Betriebe, sonst. Arbeitgeber
SGB II § 16,1 i. V. mit SGB III 218ff (Ermessen)	Leistungen zur Eingliederung; Eingliederungszuschüsse (zum Arbeitsentgelt An AG)	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich, SGB II-Bezug	Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt § 220 SGB III	sozialvers.pflichtige Arbeitsaufnahme	Zuschüsse siehe Spalte oben SGB III § 218ff	Betriebe, sonst. Arbeitgeber
SGB II § 29	Einstiegsgeld (Zuschuss zum Alg II)	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich, SGB II-Bezug t	§ 29 SGB II	sozialvers.pflichtige Arbeitsaufnahme	max 24 Monate	Leistung an den Arbeitssuchenden
SGB III § 260ff (Ermessen)	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	Anspruch Alg I und § 263 SGB III	§ 261 SGB III	Erlangung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit durch vorübergehende Beschäftigung, Eingliederung	in der Regel 12 Monate, 24/36 Monate siehe § 267 SGB III	Betriebe, sonstige Arbeitgeber, Integrationsbetriebe, Beschäftigungsträger, bei zusätzlichen Arbeiten und öffentl. Interesse
SGB II § 16,1 i.V.m. SGB II § 260ff (Ermessen)	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich, SGB II-Bezug	§ 261 SGB III	Erlangung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit durch vorübergehende Beschäftigung	in der Regel 12 Monate, 24/36 Monate siehe § 267 SGB III	Betriebe, sonstige Arbeitgeber, Integrationsbetriebe, Beschäftigungsträger, bei zusätzlichen Arbeiten und öffentl. Interesse
SGB II § 16,3 (Ermessen)	Arbeitsgelegenheit (sozialversicherungspflichtig)	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich, SGB II-Bezug	§ 17 SGB II	Erlangung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit durch vorübergehende Beschäftigung, Eingliederung	nicht festgelegt, Orientierung an ABM-Dauer	Betriebe, sonstige Arbeitgeber, Integrationsbetriebe, Beschäftigungsträger
SGB II § 16,3 (Ermessen)	Arbeitsgelegenheiten (mit Mehraufwandsentschädigung)	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich, SGB II-Bezug	§ 17 SGB II	Erlangung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit durch vorübergehende Beschäftigung, Eingliederung, Arbeitserprobung	nicht festgelegt, in der Praxis 9-12 Monate	Betriebe, sonstige Arbeitgeber, Integrationsbetriebe, Beschäftigungsträger, bei zusätzlichen und gemeinnützigen Arbeiten
SGB XII §11 (Pflichtleist. n öffentl. Recht)	aktivierende Hilfen	Erwerbsfähigkeit von weniger als drei Stunden täglich, SGB XII-Bezug	Vertrag mit Sozialhilfeverträger nach § 75ff SGB XII	Schaffung behindertengerechter Arbeit und Aufnahme in Arbeit und Beschäftigung	keine Begrenzung	Tagesstätte, Integrationsbetrieb, Beschäftigungsträger, Betriebe
SGB II §16, 2 (Ermessen)	psychosoziale Hilfen	Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich, SGB II-Bezug	Vereinbarung mit ARGE oder Optionskommune nach § 17 SGB II	begleitende Beratung und Unterstützung	je nach individuellen Bedarf (Eingliederungsvereinbarung)	Tagesstätte, Integrationsbetriebe, Beratungsstellen, Beschäftigungsträger

Fortsetzung - Schaffung bzw. Erhalt von bedarfsgerechten Arbeitsplätzen (2)

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Voraussetzung für Leistungserbringung	Ziel	Dauer (nur z.T. gesetzlich festgelegt)	mögliche Maßnahmeträger
SGB VI § 16 (SGB IX §33) (Ermessen/Prognose)	Hilfen zur Erlangung und Erhalt eines Arbeitsplatzes, einschl. Lohnkostenzuschüsse	Erwerbsfähigkeit bedroht und SGB VI §11		Vermittlung und Vorbereitung auf den Arbeitsplatz, Erlangung und Erhalt des Arbeitsplatzes,	je nach individuellen Bedarf (Teilhabeplan)	Integrationsbetrieb, Beschäftigungsträger, Betriebe
SGB III §97ff (SGB IX §33) (Ermessen/Prognose)	Hilfen zur Erlangung und Erhalt eines Arbeitsplatzes einschl. Lohnkostenzuschüsse und ABM	Erwerbsfähigkeit bedroht und SGB III § 99		Vermittlung und Vorbereitung auf den Arbeitsplatz, Erhalt des Arbeitsplatzes	je nach individuellen Bedarf (Teilhabeplan)	Integrationsbetrieb, Beschäftigungsträger, Betriebe
SGB VI §16 (SGB IX §33) (Ermessen/Prognose)	begleitende medizinische, pädagogische, psychologische Hilfen	positive Prognose zur Erwerbsfähigkeit und SGB VI §11	§21 SGB IX	begleitende Beratung und Unterstützung	je nach individuellen Bedarf (Teilhabeplan)	Tagesstätte, Integrationsbetrieb, RPK, BTZ, BFW, Integrationsfachdienst
SGB III § 97ff (SGB IX §33) (Ermessen/Prognose)	begleitende medizinische, pädagogische, psychologische Hilfen	positive Prognose zur Erwerbsfähigkeit und SGB III § 99	§21 SGB IX	begleitende Beratung und Unterstützung	je nach individuellen Bedarf (Teilhabeplan)	Tagesstätte, Integrationsbetrieb, RPK, BTZ, BFW, Integrationsfachdienst
SGB IX Teil 2 § 102 (Ermessen/Soll)	Beratung und Vermittlung Schwerbehinderter	Erwerbsfähigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich, SBA.	Empfehlungsvereinbarung nach SGB IX §113 und SGB III	Vermittlung und Vorbereitung auf den Arbeitsplatz, Erhalt des Arbeitsplatzes	je nach individuellen Bedarf	Integrationsfachdienst, BA, ARGE, Servicestellen
SGB IX Teil 2 § 102 (Ermessen/Soll)	begleitende Hilfen im Arbeitsleben für Schwerbehinderte	Erwerbsfähigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich, SBA	SGB IX § 101	Erhalt des Arbeitsplatzes	je nach individuellen Bedarf	Integrationsamt, Betrieb, Integrationsfachdienst
SGB IX § 102 § 27 SchwbAV (Ermessen/Soll)	Leistungen an AG bei außergewöhnlichen Belastungen, Minderleistungsausgleich	Erwerbsfähigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich, SBA	§ 18 SchwbAV	Entlastung der Arbeitgeber, Anreize Menschen mit Behinderung einzustellen	unbefristet	Integrationsbetriebe, Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes

4. Berufliche Qualifizierung

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Voraussetzung für Leistungserbringung	Ziel	Dauer (nur z.T. gesetzlich festgelegt)	mögliche Maßnahmeträger
SGB III § 59ff, §77ff (Ermessen)	berufl. Ausbildung bzw. Weiterbildung	Erwerbsfähig mindestens 3 Stunden tgl., entscheidend: belastbar und ausbildungsfähig	§ 248 SGB III	Weiter-, Aufbau- oder Neuqualifizierung	max. 2 Jahre	Bildungsträger, Betriebe
SGB II § 16 (1) (Ermessen)	berufl. Ausbildung bzw. Weiterbildung	Erwerbsfähig mindestens 3 Stunden tgl., entscheidend: belastbar und ausbildungsfähig		Weiter-, Aufbau- oder Neuqualifizierung	max. 2 Jahre	Bildungsträger, Betriebe
SGB III §97ff (Ermessen/Prognose)	Berufl. Ausbildung bzw. Weiterbildung (Teilhabe am Arbeitsleben)	Erwerbsfähig mindestens 3 Stunden tgl., entscheidend: belastbar und ausbildungsfähig	§ 248 SGB III	Weiter-, Aufbau- oder Neuqualifizierung	max. 3 Jahre	Bildungsträger, Betriebe, BFW, BBW
SGB VI § 16 (SGB IX §33ff) (Ermessen/Prognose)	berufliche Ausbildung als Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben	nicht entscheidend, entscheidend: belastbar und ausbildungsfähig, positive Prognose	§ 13 SGB VI und §21 SGB IX	Weiter-, Aufbau- oder Neuqualifizierung	max. 3 Jahre	Bildungsträger, Betriebe, BFW, BBW
SGB III § 61 (Ermessen)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	mindestens 3 Stunden, entscheidend: belastbar und ausbildungsfähig	§ 248 SGB III	Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Vorbereitung auf Aufnahme einer Ausbildung	max 1 Jahr	Bildungsträger
SGB VI § 16 (SGB IX §33ff) (Ermessen/Prognose)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	nicht relevant, entscheidend: belastbar und ausbildungsfähig, positive Prognose	§ 13 SGB VI und §21 SGB IX	Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Vorbereitung auf Aufnahme einer Ausbildung	max. 18 Monate	Bildungsträger, RPK BTZ, BFW, BBW
SGB III §97ff, (Ermessen/Prognose)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Erwerbsfähigkeit nicht entscheidend, belastbar und ausbildungsfähig, positive Prognose, SGB III § 99	Förderungsfähigkeit nach §61 SGB III	berufliche Eingliederung, Vorbereitung auf Aufnahme einer Ausbildung	max. 18 Monate	Integrationsbetrieb, RPK, BTZ, BFW, BBW
SGB III § 97ff, SGB VI §16 (SGB IX §33) (Ermessen/Prognose)	Begleitende medizinische, pädagogische, psychologische Hilfen	je nach Maßnahme	§21 SGB IX	begleitende Beratung und Unterstützung	je nach Bedarf (Teilhabeplan)	Integrationsbetrieb, RPK BTZ, BFW, Integrationsfachdienst, BBW
SGB II §16 (Ermessen)	Psychosoziale Hilfen	je nach Maßnahme	Vereinbarung mit ARGE / Optionskommune nach § 17 SGB II	Begleitende Beratung und Unterstützung	je nach Bedarf (Teilhabeplan)	Integrationsbetriebe, Beschäftigungsträger
SGB XII § 53ff (Pflichtleistung mit individuellen Rechtsanspruch)	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen / berufliche Ausbildung	Erwerbsfähigkeit nicht entscheidend keine SGB III, SGB V und SGB VI Ansprüche	§ 75 ff	Eingliederung in die Gesellschaft, Behinderung zu vermeiden, zu beseitigen oder deren Folgen	nicht festgelegt, Indikations- und Begründungsabhängig in der Praxis, 3 Wochen bis 6 Monate	BFW, Werkstätten, RPK, BBW

5. Werkstätten

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Voraussetzung für Leistungserbringung	Ziel	Dauer (nur z.T. gesetzlich festgelegt)	mögliche Maßnahmeträger
SGB IX § 39 und § 102 SGB III (Pflichtleistung mit individuellen Rechtsanspruch)	Eingangsverfahren	nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, somit in der Regel weniger als drei Stunden	Werkstättenverordnung (WVO)	allgemeines Ziel Werkstatt: - angemessene berufl. Bildung / Beschäftigung mit angemessenen Entgelt - Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern - Förderung Übergang auf allgemeinen Arbeitsmarkt besonderes Ziel Eingangsverb.: - Werkstatt geeignet? - ob/welche Reha-Leistungen? - Eingliederungsplan	4 Wochen bis 3 Monate	Werkstätten
SGB IX § 39 und § 102 SGB III (Pflichtleistung mit individuellen Rechtsanspruch)	Berufsbildungsbereich	nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können somit in der Regel weniger als drei Stunden	WVO	allgemeines Ziel: siehe oben besonderes Ziel Berufsbildungsbereich: Verbesserung der Leistungsfähigkeit mit Erwartung wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung zu erbringen	max. 2 Jahre	Werkstätten
SGB IX § 39 und SGB XII §54 und SGB XIII § 35a (Pflichtleistung mit individuellen Rechtsanspruch)	Arbeitsbereich	nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können somit in der Regel weniger als drei Stunden	WVO	allgemeines Ziel siehe oben besonderes Ziel Arbeitsbereich - der Eignung und Neigung entsprechende Beschäftigung zu ermöglichen - arbeitsbegleitende Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit	unbegrenzt bis zur Altersgrenze	Werkstätten, vergleichbare sonstige Beschäftigungsstätte
SGB IX § 39 und SGB XII §54 und SGB XIII § 35a (Pflichtleistung mit individuellen Rechtsanspruch)	Förderung Übergang in allgemeinen Arbeitsmarkt	nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können somit in der Regel weniger als drei Stunden mit Option Richtung mindestens drei Stunden	WVO	Arbeitsplatz auf allgemeinen Arbeitsmarkt mit mindestens 15 Stunden in der Woche	nicht festgelegt, in der Praxis max. 1 Jahr	Werkstätten, vergleichbare sonstige Beschäftigungsstätte

6. Teilhabe-, Hilfe- und Eingliederungsplanung

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Status/Erwerbsfähigkeit	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
SGB II § 15	Eingliederungsvereinbarung	Erwerbsfähigkeit mindestens 3 Stunden täglich, SGB II-Bezug	Agentur für Arbeit/Kommune Optionskommune Hilfebedürftige (Hb)	1. Leistungen aufzählen 2. Bemühungen des Hb und Form des Nachweises	6 Monate, danach Überprüfung und Fortschreibung
SGB III § 35	Eingliederungsvereinbarung	Erwerbsfähigkeit von mehr als 3 Stunden täglich, SGB III-Bezug	Agentur für Arbeit Arbeitslose Ausbildungssuchende	1. Vermittlungsbemühungen der Agentur 2. Bemühungen des Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden 3. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	6 Monate bei Arbeitslosen 3 Monate bei Ausbildungssuchenden, danach Überprüfung und Fortschreibung
SGB IX § 10 (bei verschiedenen Leistungsgruppen oder mehreren Rehabilitationsträger)	Teilhabeplan	Positive Prognose, Rehabilitationsbedarf	Leistungsträger der Rehabilitation	1. Feststellung der nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich notwendigen Leistungen 2. diese schriftl. so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen	Für den Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahmen, regelmäßige Fortschreibung
SGB XII § 12	Leistungsab-sprache	weniger als 3 Stunden täglich erwerbsfähig	Sozialhilfeträger und Leistungsberechtigte	1. Situation des Leistungsberechtigten 2. gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage 3. Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft 4. Soweit erforderlich Förderplan 5. Zielüberprüfung	Dauer der Sozialhilfebedürftigkeit, regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
SGB IX §16 Budgetver-ordnung	Zielvereinba-rung	nicht relevant, entscheidend rehabilitati-onsfähig und positive Prognose	Zuständige (beauftragte) Leistungsträger	1. die Ausrichtung der individuellen För-der- und Leistungsziele, 2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten indivi-duellen Bedarfs sowie 3. die Qualitätssicherung	in der Regel für 2 Jahre, kürzere Zeiträume müssen begründet werden
SGB XII § 58 Eingliederungshilfe	Gesamtplan	nicht relevant, entscheidend rehabilitati-onsfähig und positive Prognose	Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit	Durchführung der Leistungen	nicht festgelegt, Eingliederungshilfen in der Regel nicht länger als 2 Jahre
SGB XII § 68 Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten	Gesamtplan	nicht relevant, entschei-dend bes. soz. Schwierigkeiten	SHT und Hilfesuchender, soweit erforder-lich, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusam-men	Bedarf und entsprechende Maßnahmen, Verbindung mit anderen Hilfen.	nicht festgelegt, regelmäßige Fortschreibung
SGB IX § 136ff Werk-stättenverordnung § 3	Eingliederungs-plan	nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem all-gemeine Arbeitsmarkt beschäftigt werden können somit in der Regel weniger als drei Stunden	Eingangsbereich der Werkstatt	in der WVO nicht festgelegt, nach BA-GÜS-Empfehlung: Anamnese, Ergebnis- se Berufsberatung, Ziele Berufsbil-dungsbereich, gebotene Fördermaß-nahmen, begleitende Maßnahmen und Perspektive in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt	nicht festgelegt, nach BAGÜS-Empfehlungen im Verlauf zu aktualisieren
SGB V §37a Soziotherapie	sozioth. Betreuungsplan	Anspruch auf Behand-lungsleistung SGB V, Verordnung	Arzt, Sozialtherapeut, Patient	Anamnese, Diagnose, Befund, Ziele und Teilschritte, therapeut. Maßnahmen, zeitliche Strukturierung, Prognose	max. 120 Stunden in max. 3 Jahren

(7. Zuverdienstmöglichkeiten im Überblick)

Rechtl. Bezug	Leistungsart	Zugangsvoraussetzung	Bezahlung	Dauer	Status
SGB XII §11	Maßnahmen zur Aktivierung	weniger als drei Stunden erwerbsfähig täglich	im Rahmen von Mehraufwand (ca. 1€ - 1,50 € / Std.)	unbegrenzt	öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis; geringfügige Beschäftigung
SGB II §16, Abs. 3	Arbeitsgelegenheiten als Maßnahmen zur Eingliederung	bei mindestens drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich	im Rahmen von Mehraufwand (ca. 1€ - 1,50 € / Std.)	lt. Gesetz nur durch Zielsetzung begrenzt, in der Praxis 9-12 Monate	öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis; geringfügige Beschäftigung
SGB II § 16 Abs.3 in Kombination mit §11/30	den individuellen Möglichkeiten angepasster Arbeitsplatz (Teilzeitarbeitsplatz)	bei mindestens drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich	Arbeitsentgelt; unter Berücksichtigung der Anrechnung des Einkommens nach § 30	lt. Gesetz nur durch Zielsetzung begrenzt, in der Praxis 9-12 Monate	zivil-rechtliches Arbeitsverhältnis
SGB XII § 11 in Kombination mit §82	den individuellen Möglichkeiten angepasster Arbeitsplatz (Teilzeitarbeitsplatz)	bei weniger als drei Stunden Erwerbsfähigkeit täglich	Arbeitsentgelt; unter Berücksichtigung der Anrechnung des Einkommens nach § 82,2 (30 % des Regelsatzes)	unbegrenzt	geringfügige Beschäftigung
SGB XII § 53ff (Eingliederungshilfe)	Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe	nicht entscheidend, aber nachrangig, in der Regel bei weniger als drei Stunden	Arbeitsentgelt; unter Berücksichtigung der Anrechnung von Einkommen	gesetzlich keine Begrenzung	geringfügige Beschäftigung.
SGB IX §133	Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen	Prognose: mehr als 15 Stunden wöchentlich erwerbsfähig	Arbeitsentgelt	gesetzlich keine Begrenzung, nur auf Grund der Zielsetzung, Vorbereitung	geringfügige Beschäftigung
SGB V §40ff SGB VI §15	Belastungserprobung / ambulante Arbeitstherapie	nicht relevant, entscheidend positive Prognose Reha	Mehrbedarf 35 % des Regelsatzes (nur bei ALG II-Bezug/Sozialhilfebezug)	Begrenzung durch Empfehlungsvereinbarung (4 Wochen bis 6 Monate=)	Patient
SGB VI § 16; SGB III § 97ff (SGB IX §33)	Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben: berufsvorbereitende bzw. qualifizierende Maßnahmen	nicht relevant, entscheidend positive Prognose Reha	Mehrbedarf 35 % des Regelsatzes bei ALG II (nur bei ALG II-Bezug/Sozialhilfebezug)	max. 3 Jahre	Maßnahmeteilnehmer/in
SGB VI § 16; SGB III § 97ff (SGB IX §33)	Hilfen zur Erlangung und Erhalt eines Arbeitsplatzes	nicht relevant, entscheidend positive Prognose Reha	Arbeitsentgelt	max 3 Jahre	geringf. Beschäft.

Mögliche Leistungserbringer in der Übersicht

A Betriebe

B Beschäftigungsträger

C Bildungsträger

D Integrationsbetriebe

E Hilfen nach der Empfehlungsvereinbarung zur "Rehabilitation psychisch Kranker (RPK)"

F Tagesstätten durch Einbindung in die Hilfen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung

G Beratungsstellen bzw. –einrichtungen

H Agentur für Arbeit

I ARGE / Optionskommune

J Integrationsfachdienste

K Integrationsamt

L Berufliche Trainingszentren (BTZ)

M Berufsförderungswerke (BFW)

N Berufsbildungswerke (BBW)

O Ergotherapeutische Praxen

P Institutsambulanzen

Q Werkstätten